

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

27. September 2006

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 20. März 2009      Geschäftszeichen:  
III 35-1.19.14-344/07

Zulassungsnummer:  
**Z-19.14-1785**

Geltungsdauer bis:  
**30. September 2011**

Antragsteller:

**VETROTECH SAINT-GOBAIN, (INTERNATIONAL) AG**  
Stauffacherstraße 128, 3000 Bern 22, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "VSGI 20 - F 30"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1785 vom 27. September 2006. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VSGI 20 - F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glas-halteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zum Brandverhalten der Scheiben "SGG SWISSFLAM Structure 30" nach Abschnitt 2.1.1.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>3</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>4</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>5</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>3</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.)
- einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>6</sup> angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3250 mm; sie beträgt maximal 2970 mm bei der Ausführung mit Eckausbildungen.  
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei nebeneinander angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) Teilflächen von maximal 1950 mm (Breite) x 3150 mm (Höhe) entstehen.  
Bei der Ausführung mit Eckausbildungen betragen die Maximalabmessungen der Scheiben 1200 mm (Breite) x 2870 mm (Höhe).

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
4	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
5	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Die Mindestbreite der Randscheiben beträgt 575 mm; die Mindestbreite der Mittelscheiben beträgt 400 mm. Die Mindesthöhe jeder Scheibe beträgt 1500 mm.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $\geq 90^\circ$  und  $< 180^\circ$  beträgt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>7</sup> vom Typ "SGG SWISSFLAM Structure 30" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), entsprechend Anlage 8 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- 2.1.1.2 Die Scheibentypen nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der in Tabelle 1 angegebenen Klassen nach DIN EN 13501-1<sup>8</sup>.

Tabelle 1

Scheibentyp	Dicke der PVB-Folie [mm]	Brandverhalten DIN EN 13501-1 <sup>8, 9, 10</sup>
"SGG SWISSFLAM Structure 30"	> 0,76 bis ≤ 1,52	C-s1, d2
	> 1,52 bis ≤ 3,8	D-s1, d2

3. Der Abschnitt 2.2.2.1 erhält folgende Fassung:

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449<sup>7</sup> und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

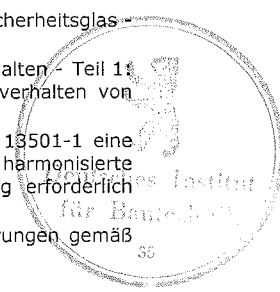
Zusätzlich muss jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN 13501-1<sup>8</sup>) und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-

<sup>7</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

<sup>8</sup> DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>9</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

<sup>10</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2.



Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-1785
  - Brandverhalten: Klasse (entsprechend Abschnitt 2.1.1.2, Tabelle 1, dieser Zulassung)
  - Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle

4. Der Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 2.3.1.1 erhält folgende Fassung:

a) Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der Norm DIN EN 14449<sup>7</sup> geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 vorliegen.

b) Es wird folgender Abschnitt 2.3.1.2 eingefügt.

Zusätzlich muss die Bestätigung der Übereinstimmung bezüglich der Anforderungen an das Brandverhalten der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1<sup>8</sup>) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Scheiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Scheiben eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1<sup>8</sup> und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

c) Es wird folgender Abschnitt 2.3.1.3 eingefügt.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 bezüglich der Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1<sup>8</sup> mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk zusätzlich mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

d) Der alte Abschnitt 2.3.1.2 wird Abschnitt 2.3.1.4

e) Der alte Abschnitt 2.3.1.3 entfällt.

5. Der Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Bei Abschnitt 2.3.2.1 entfällt die Abschnittsnummerierung und nach dem ersten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1<sup>8</sup>) gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1"<sup>11</sup>.

b) Der Abschnitt 2.3.2.2 entfällt.

<sup>11</sup>

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



6. Der Abschnitt 2.3.3 erhält folgende Fassung:

In jedem Herstellwerk der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 (außer Klassen D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1<sup>8</sup>) ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1<sup>8</sup> gelten die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1"<sup>12</sup>.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

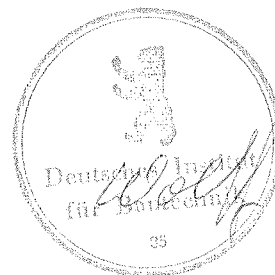
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Die Anlage 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/E 1 dieses Bescheids.

8. Die Anlage 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/E 2 dieses Bescheids.

Bolze

Beglaubigt



<sup>12</sup> Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- 1) Holzrahmenprofile\* aus Laub- oder Nadelholz ( $\geq$  S13 bzw.  $\geq$  LS13), Rohdichte  $\geq$  550 kg/m<sup>3</sup>, wahlweise auch aus Brettschichtholz gemäß DIN 1052 Teil 1,  $\geq$  20 x 90 mm
- 2) Glashalteleisten\* aus Laub- oder Nadelholz ( $\geq$  S13 bzw.  $\geq$  LS13), Rohdichte  $\geq$  550 kg/m<sup>3</sup>, Mindestabmessungen gemäß Anlage 3
- 3) Spanplattenschrauben  $\geq$  4 x 40 mm, Befestigungsabstände  $\leq$  200 mm gemäß Anlage 1
- 4) Verbundglasscheiben "SGG SWISSFLAM STRUCTURE 30" gemäß Anlage 8
- 5) Silikondichtstoff\*\*
- 6) Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000 Papier", einseitig selbstklebend,  $\geq$  4 x 15 mm
- 7) Verglasungsklötze vom Typ "Flammi" oder "PROMATECT-H", ca. 5 x 80 mm, Breite mind. entsprechend der Scheibendicke
- 8) Dämmschichtbildender Baustoff vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200", einseitig selbstklebend, Dicke  $\geq$  1 mm, Breite  $\geq$  24 mm
- 9) Befestigungsmittel: Allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel ( $\varnothing \geq$  8 mm) mit Stahlschraube ( $\geq$  80 mm), wahlweise mit zusätzlicher Stahlflasche ( $\geq$  60 x 40 x 3 mm), Befestigungsabstände gemäß Anlage 1
- 10) nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN EN 13501-1: A1)
- 11) Hinterfüllmaterial, z.B. PE (Polyethylen) Rundschnur (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- 12) Fugenabschluss aus Putz, Mörtel oder Silikon (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- 13) Angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk d  $\geq$  115 mm oder Beton / Stahlbeton d  $\geq$  100 mm



\* wahlweise Oberflächenbeschichtung bzw. beplankung mit:  
 Schichtpressstoffplatten (Dicke  $\leq$  1,8 mm), Furnier (Dicke  $\leq$  2,5 mm), Blechen aus Stahl, Edelstahl oder NE-Metall (Dicke  $\leq$  2,0 mm), Kunststoff-Folien (Dicke  $\leq$  0,8 mm) oder Lack

\*\* Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

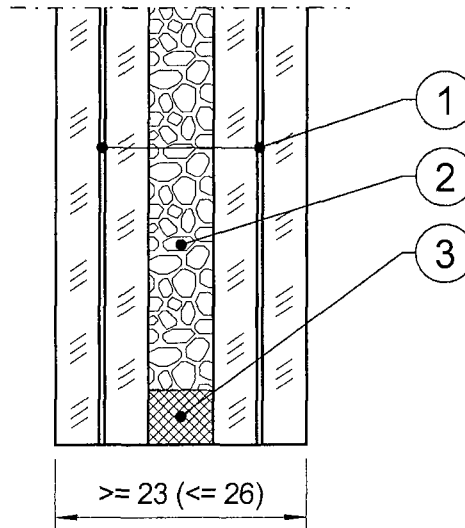
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 20 - F 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

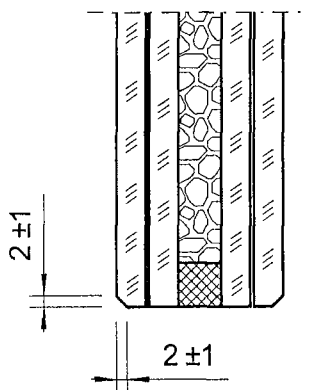
- Positionsliste -

Anlage A/E 1  
 zum Änderungsbescheid und  
 Ergänzungsbescheid  
 vom 20.03.2009  
 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1785  
 vom 27.09.2006

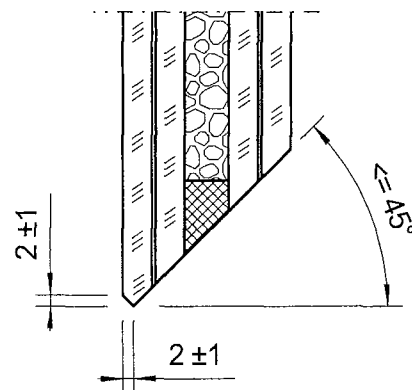
## Verbundglasscheibe "SGG SWISSFLAM STRUCTURE 30"



- 1) Verbundsicherheitsglas (VSG) mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten, bestehend aus:  
 Floatglas,  $4 \pm 0,2$  mm dick  
 PVB-Folie, klar, matt oder farbig,  $\geq 0,76$  bis  $\leq 3,80$  mm dick  
 Floatglas,  $4 \pm 0,2$  mm dick  
 (Materialangaben und Zusammensetzung beim DIBT hinterlegt)
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBT hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBT hinterlegt)



wahlweise gesäumte  
Kantenausführung



wahlweise schräge Kantenausführung für Eckausbildungen

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 20 - F 30"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "SGG SWISSFLAM STRUCTURE 30" -

Anlage Ä/E 2  
zum Änderungsbescheid und  
Ergänzungsbescheid  
vom 20.03.2009  
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1785  
vom 27.09.2006